

Die Kölner Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht Isabel Bals erklärt heute die Grundentscheidung des Landgerichts Dortmund zu Fragen der Zulässigkeit einer Schönheitsoperation.

Fettabsaugen

ist nicht immer geeignet

Mit besonders deutlichen Worten hat das Landgericht Dortmund festgestellt, dass die behandelnden Ärzte für sämtliche Schäden aus einer nicht indizierten (ratsamen) Fettabsaugung (Liposuktion) haften.

DER FALL

Die Klägerin befand sich bis Ende Juli 2000 in stationärer Behandlung wegen einer genetisch veranlagten Dermatitis (entzündliche Hauterkrankung). Hierbei handelt es sich um eine bakteriell überlagerte Entzündung, die das Risiko für Komplikationen bei operativen Eingriffen erhöht, da die Haut unter einem herabgesetzten Immunschutz leidet. Den behandelnden Ärzten war zudem bekannt, dass die junge Frau an einer Depression erkrankt war. Sie erklärte bei der Aufnahme, dass sie Antidepressiva einnehme. Einen Tag später wurde klagelastig festgestellt, sie habe die Antidepressiva vor Kurzem abgesetzt, weil sie vermutete, die Einnahme würde ihre Hauterkrankung verschlimmern. Die Patientin litt zusätzlich unter einem starken Übergewicht bei einer Größe von 1,68 m und 86 kg. Ihr Body-Mass-Index (BMI) betrug 32. An ihrem Bauch hatten sich erhebliche Fettschürzen gebildet. Aus diesem Grund erkundigte sie sich während des stationären Aufenthalts über die Möglichkeit einer Fettabsaugung (Liposuktion). Die Ärzte erklärten sich bereit, eine solche Liposuktion bei der Klägerin vorzunehmen. Der Eingriff wurde Anfang August 2000 durchgeführt. Im Anschluss an die Operation legten die Ärzte der Klägerin ein Mieder und entließen sie nach Hause. Bei der Klägerin entwickelte sich zunächst eine schwere Infektion im Bauch-

bereich. Nach langwieriger Behandlung und allmählicher Abheilung war das ästhetische Ergebnis des kosmetischen Eingriffs absolut unzufriedenstellend. Aus diesem Grund hat die Patientin die behandelnden Ärzte verklagt.

DIE ENTSCHEIDUNG

Das Landgericht Dortmund hat festgestellt, dass eine Vielzahl von Gründen dagegen sprach, bei der Klägerin zu dem gegebenen Zeitpunkt eine Liposuktion durchzuführen. Das Gericht kommt – von einem Sachverständigen beraten – zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der genetisch bedingten Dermatitis auf jeden Fall anzuraten gewesen wäre, mit einem rein kosmetischen Eingriff länger zu warten. In Anbetracht der bekannten psychischen Erkrankung hätten sich die Ärzte außerdem vorab vergewissern müssen, ob die Klägerin überhaupt in der Lage war, die Operation und ihre Folgen seelisch durchzustehen. Es hätte genau geklärt werden müssen, ob die Klägerin nicht völlig falsche Erwartungen an diesen Eingriff hatte und ihr dadurch der Blick für die in Kauf genommenen Risiken verstellt war. Da die behandelnden Ärzte dies nicht allein beurteilen konnten, hätte ein Psychiater zurate gezogen werden müssen.

Gegen die Durchführung einer Liposuktion sprach schließlich insbesondere das erhebliche Übergewicht der Klägerin. Die Ärzte hätten ihrer Patientin zunächst raten müssen, ihr Gewicht erheblich zu reduzieren. Eine Liposuktion ist nur dann indiziert, wenn idealerweise bei normalgewichtigen Patienten, nur in Teilbereichen, Fett-

polster vorliegen, die gezielt durch eine Liposuktion entfernt werden können. Die Fettabsaugung ist nicht das Mittel der Wahl, um einen übergewichtigen Patienten zu behandeln. Gerade in einer Zusammenschau der zuvor genannten Problempunkte war es nach Ansicht des gerichtlichen Sachverständigen geradezu unverständlich, dass bei der Klägerin dennoch zu diesem Zeitpunkt eine Liposuktion vorgenommen worden war. Zumal das Fettabsaugen auch nach Durchführung einer Gewichtsabnahme zur Behebung der kosmetischen Problemzonen bei der Klägerin gänzlich ungeeignet gewesen wäre. Allenfalls eine umfassende Bauchdeckenstraffung (Abdominoplastik) hätte bei der Klägerin zu einem optisch guten Ergebnis geführt. Diese Operationsmethode hatten die Ärzte aber zu keinem Zeitpunkt ins Auge gefasst, geschweige denn die Klägerin hierüber ausführlich beraten.

Das Landgericht hat der Vollständigkeit halber festgestellt, dass der übergewichtigen Raucherin außerdem zum Blutverdünnung auf jeden Fall Heparin hätte verabreicht werden müssen. Schließlich hätten es die behandelnden Ärzte bei der Klägerin grob fehlerhaft versäumt, nach Auftreten einer Infektion im Bauchbereich auf ein breitstreuendes Antibiotikum umzustellen.

Die Höhe der Ansprüche der Klägerin bedarf noch weiterer Klärung und bleibt somit dem Schlussurteil vorbehalten.

LG Dortmund, Grund- und Teilurteil vom 23.1.2008 – 4 O 77/05, nicht rechtskräftig